



Beitragsordnung ASC Kiel e. V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Dieser ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
2. In Härtefällen kann bis zum Tag der Fälligkeit ein formloser, schriftlicher Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
 - a. Ein genereller Ratenzahlungsanspruch für säumige Beiträge besteht nicht.
 - b. Die Antragsstellung hat keine aufschiebende Wirkung auf bereits bestehende Zahlungspflichten.
3. Mitglieder müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Übernahme der Beitragszahlung über öffentliche Mittel (z. B. "Bildungskarte") zu erwirken.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse oder Kontodaten umgehend postalisch an die Vereinsadresse oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung zu melden. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03, 04 und 05.
5. Die Aufnahme im Verein berechtigt das Mitglied an allen angebotenen Vereinsinhalten teilzunehmen.
6. Bei zu viel gezahlten Beiträgen durch Selbstzahler erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge.

§4 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zu einem, durch die Mitgliederversammlung festgelegten Datum, erhoben. Ein Datum ist bei einer Anpassung der Beiträge zwingend erforderlich.



§5 Beiträge

01.	Erwachsen	30 € pro Monat
02.	Jugend	25 € pro Monat
03.	Familien	55 € pro Monat
04.	„Bildung und Teilhabe“ (Kielkarte)	jeweils gültige Höhe
05.	Passiv	10 € pro Monat

1. Der Beitrag 03 Jugend ist gültig für alle Mitglieder die in Mannschaften aktiv sind, die an Jugendwettbewerben teilnehmen (U13, U16, und U19 sowie entsprechend im Cheerleading-Bereich) sowie für Mitglieder bis 18 Jahre.
2. Der Beitrag Erwachsen 01 ist gültig für alle Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr, sofern 1. nicht zutrifft.
3. Der Familienbeitrag (4) gilt für Eltern mit maximal fünf minderjährigen Kindern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind eigenständig beitragspflichtig.
4. Der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals möglich. In Härtefällen kann ein formloser, schriftlicher Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
5. Der monatliche Beitrag pro Mitglied, welches den Beitrag über die Bildungskarte (<https://www.bildungs-karte.org/pages/public/public.php>) erbringt, wird auf die jeweils gültige Höhe der Abgabe durch die Bildungskarte festgelegt.
6. Inhaber des sog. Kiel-Pass (https://www.kiel.de/de/gesundheits_soiales/kiel_pass.php) haben längstens für den Gültigkeitszeitraum dieses Dokuments die Möglichkeit den Jugendbeitrag (03) von 25 € zu zahlen.

§6 Gebühren

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beinhaltet den bürokratischen Aufwandaufwand

Aufnahmegebühr 30 €

2. Mahngebühr

Zahlungserinnerung bei fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug	10 €
1. Mahnung	3 €
2. Mahnung	5 €
Letzte Mahnung	7 €

Für einen zu Unrecht zurückgezogenen Lastschrifteinzug wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € fällig.



3. Passgebühr

Spielerpass

10 €

§7 Vereinskonto

Alle Beiträge werden monatlich durch den Verein auf das Beitragskonto des Vereins eingezogen. Die

Bankverbindung lautet:

Fördesparkasse

IBAN: DE93 2105 0170 1002 7182 35

BIC: NOLADE21KIE

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§8 Vereinsaustritt

Der Austritt muss schriftlich (per Post oder E-Mail) erklärt werden. Die Kündigungsfrist entspricht drei Monate zu jedem Halbjahr. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang an die Vereinsadresse/E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung maßgeblich. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs obliegt dem Mitglied.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen mit mehr als drei Monaten oder sonstiger Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
2. wenn es ein Mitglied länger als ein Jahr unterlässt dem Verein Änderungen gemäß §7 Abs. 4 dieser Satzung anzuzeigen und dadurch ein zu niedriger Beitrag erhoben wird oder ein Einzug nicht möglich ist.“
- 3.

Die Verpflichtungen der Beitragszahlung bleiben auch nach Erklärung des Austritts aus dem Verein bis zu dem in der Satzung aufgeführten Zeitpunkt bestehen.